

BAU- UND KONSTRUKTIONSSCHLOSSEREI
WEBER STAHLBAU

Ges. m. b. H. & Co. KG

1100 Wien, Gellertg. 54 und Leibnizg. 42, Tel. 604 27 52, Fax 602 47 63



Günter Dujka

DACHDECKEREI und BAUSPENGLEREI

1180 Wien, Hofstattgasse 16, Tel. 470 59 23, Fax 470 21 06

(MA I – 276/95)

Dienstvorschrift für Lehrlinge 1996

(Beschluß des Gemeinderates
vom 20. Oktober 1995, Pr.Z. 195/95-GBI)

Art des Dienstverhältnisses

§ 1. (1) Diese Dienstvorschrift gilt, soweit in Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, für Personen, die als Lehrlinge zur Erlernung eines in Abs. 2 angeführten Lehrberufes in einem durch Lehrvertrag (§ 3) begründeten und auf die Dauer der Lehrzeit eingegangenen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien (Lehrverhältnis) stehen.

(2) Ein Lehrverhältnis kann zur Erlernung folgender Lehrberufe unter Vereinbarung der jeweils angeführten Lehrzeit eingegangen werden:

1. im Anwendungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes

| Lehrberuf | Lehrzeit |
|-------------------------------------|--------------|
| Bautechnischer Zeichner | 3 Jahre, |
| Betriebsschlosser | 3 1/2 Jahre, |
| Bürokaufmann | 3 Jahre, |
| Chemielaborant | 3 1/2 Jahre, |
| Elektromechaniker für Schwachstrom | 3 1/2 Jahre, |
| Elektromechaniker für Starkstrom | 3 1/2 Jahre, |
| Friedhofs- und Ziergärtner | 3 Jahre |
| Gas- und Wasserleitungsinstallateur | 3 Jahre, |
| Kraftfahrzeugmechaniker | 3 1/2 Jahre, |
| Maschinenschlosser | 3 1/2 Jahre, |
| Nachrichtenelektroniker | 3 1/2 Jahre, |
| Starkstrommonteur | 3 1/2 Jahre, |
| Steinmetz | 3 Jahre; |

2. im Anwendungsbereich der Wiener Landarbeitsordnung 1990

| Lehrberuf | Lehrzeit |
|-----------|----------|
| Gärtner | 3 Jahre. |

(3) Wenn der Lehrling die Lehrabschlussprüfung (§ 18) nicht bestanden hat, kann das Lehrverhältnis in den Lehrberufen gemäß Abs. 2 Z 1 um höchstens 6 Monate, im Lehrberuf gemäß Abs. 2 um höchstens 1 Jahr verlängert werden.

(4) Diese Dienstvorschrift gilt nicht für Personen, die in einer in §§ 29 und 30 des Berufsausbildungsgesetzes genannten und von der Gemeinde Wien geführten Anstalt oder Einrichtung in einem Lehrberuf ausgebildet werden, oder für die ein Kollektivvertrag gilt.

(5) Diese Dienstvorschrift gilt gleichermaßen für männliche und weibliche Lehrlinge.

Anwendung von Rechtsvorschriften

§ 2. Soweit diese Dienstvorschrift für den Lehrling günstigere Regelungen trifft, sind die sonst geltenden Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes und des Berufsausbildungsgesetzes bzw. der Wiener Landarbeitsordnung 1990 nur nach Maßgabe dieser Dienstvorschrift anzuwenden.

Lehrvertrag

§ 3. (1) Der Lehrvertrag ist schriftlich auszufertigen und von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben. Für den Lehrvertrag können von der zuständigen Lehrlingsstelle (§ 4) aufgelegte Formblätter verwendet werden.

(2) Der Lehrvertrag hat außer den gemäß § 2 gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auch einen Hinweis über die Anwendung der §§ 6 bis 20 dieser Dienstvorschrift zu enthalten.

(3) Der unterschriebene Lehrvertrag ist in vierfacher Ausfertigung der zuständigen Lehrlingsstelle zu übermitteln.

Lehrlingsstelle

§ 4. Als Lehrlingsstelle gemäß § 3 ist zuständig

a) für die Lehrberufe gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Wien,

b) für den Lehrberuf gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Wiener Landwirtschaftskammer.

Ausbildung

§ 5. (1) Die Ausbildung des Lehrlings obliegt dem Magistrat und erfolgt nach einem durch die Magistratsdirektion (Generaldirektion der Wiener Stadtwerke) zu gestaltenden Ausbildungskonzept durch geschulte und fachlich versierte Ausbilder aus dem Kreis der Bediensteten einer Dienststelle oder einer Lehrwerkstätte.

(2) Auf die Einhaltung bestehender Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe auf Grund von gemäß § 8 des Berufsausbildungsgesetzes ergangenen Verordnungen ist Bedacht zu nehmen.

(3) Über den Erfolg der Ausbildung und die Bewertung der dem Lehrling übertragenen Aufgaben ist halbjährlich eine Dienstbeschreibung zu verfassen. Die Dienstbeschreibung ist dem Lehrling durch den Ausbilder zur Kenntnis zu bringen.

Pflichten

§ 6. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7, § 5, § 7 und § 13 Abs. 1 bis 3 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gelten sinngemäß. Weitergehende Pflichten nach den in § 2 angeführten Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Arbeitszeit

§ 7. (1) Der Lehrling hat die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten.

(2) Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich und dauert grundsätzlich von Montag bis Freitag täglich von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Der Lehrling kann jedoch in einer Dienststelle oder Lehrwerkstätte mit einer anders festgesetzten Arbeitszeit in diese abweichende Regelung einbezogen werden, soweit die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht übersteigt. Gleitende Arbeitszeit ist nicht vorzusehen.

(3) Ist der Lehrling während der Arbeitszeit zum Schulbesuch an der Berufsschule verpflichtet, ist ihm das erforderliche Ausmaß der Arbeitszeit dienstfrei zu geben. Ist der Lehrling auch außerhalb der Arbeitszeit zum Schulbesuch an der Berufsschule verpflichtet, ist ihm innerhalb derselben Woche zusätzlich jenes Ausmaß der Arbeitszeit dienstfrei zu geben, um das durch Anrechnung der Schulbesuchszeit auf die Arbeitszeit das Höchstausmaß von 40 Stunden überschritten wird.

(4) Der Lehrling ist nicht zu Mehrdienstleistungen über die festgesetzte Arbeitszeit (Überstunden) heranzuziehen.

Lehrlingsentschädigung

§ 8. (1) Dem Lehrling gebührt eine monatliche Lehrlingsentschädigung.

(2) Der Magistrat wird ermächtigt, die Lehrlingsentschädigung jeweils in der Höhe festzusetzen, wie sie durch kollektive Rechtsgestaltung

| im Kollektivvertrag | für Lehrlinge der Lehrberufe |
|---|--|
| für die Angestellten in der Metallindustrie | Bautechnischer Zeichner und Bürokaufmann, |
| für die Arbeiter in der Metallindustrie | Betriebsschlosser, Elektromechaniker für Schwachstrom, Elektromechaniker für Starkstrom, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Kraftfahrzeugmechaniker, |

Maschinenschlosser,
Nachrichtenelektroniker,
Starkstrommonteur,
Chemielaborant,
Friedhofs- und Ziergärtner,
Gärtner,
Steinmetz

für die Arbeiter in der chemischen Industrie
für die Dienstnehmer in den gewerblichen Friedhofsgärtnereien Wiens
für die Steinarbeiter vereinbart wurde.

(3) Bei Kollektivvertragsänderungen ist die Lehrlingsentschädigung mit dem Monatsersten des Monats dieser Änderung, wenn die Änderung in der Zeit vom Ersten bis Fünfzehnten dieses Monats erfolgt, andernfalls mit dem nächstfolgenden Monatsersten neu festzusetzen.

(4) Ist im Kollektivvertrag ab Beginn des zweiten oder eines weiteren Lehrjahres eine höhere Lehrlingsentschädigung vorgesehen, beginnt der Anspruch auf diese höhere Lehrlingsentschädigung bereits mit dem Monatsersten des Monats, in dem das neue Lehrjahr beginnt.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 sind kollektivvertragliche Stundensätze mit dem 173fachen, Wochensätze mit dem 4,33fachen zu veranschlagen; ferner sind sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Pauschalabgeltung für Nebengebühren

§ 9. (1) Dem Lehrling gebührt ab dem 2. Lehrjahr eine Pauschalabgeltung für Nebengebühren.

(2) Die Pauschalabgeltung für Nebengebühren beträgt monatlich

| | |
|----------------|---------|
| im 2. Lehrjahr | 30%, |
| im 3. Lehrjahr | 60% und |
| im 4. Lehrjahr | 80% |

der gemäß § 23 der Besoldungsordnung 1994 in Verbindung mit § 17 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 im Schema III vorgesehenen Allgemeinen Dienstzulage.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 2 sind sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Anfall und Auszahlung der Lehrlingsentschädigung und der Pauschalabgeltung für Nebengebühren

§ 10. (1) Der Anspruch auf Lehrlingsentschädigung beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes. Beginnt das Lehrverhältnis nicht an einem Monatsersten oder endet es nicht an einem Monatsletzten, gebührt in diesem Monat für jeden Kalendertag des Lehrverhältnisses ein Dreißigstel der Lehrlingsentschädigung.

(2) Der Anspruch auf Pauschalabgeltung für Nebengebühren beginnt mit dem Monatsersten des Monats, in dem das Lehrjahr beginnt. Endet das Lehrverhältnis nicht an einem Monatsletzten, gebührt in diesem Monat für jeden Kalendertag des Lehrverhältnisses ein Dreißigstel der Pauschalabgeltung für Nebengebühren.

(3) Die Lehrlingsentschädigung und die Pauschalabgeltung für Nebengebühren sind in nachhinein am Monatsletzten oder, falls das Lehrverhältnis nicht an einem Monatsletzten endet, am Tage des Ausscheidens fällig. Die Auszahlung kann im Wege eines Kreditinstitutes erfolgen.

Sonderzahlung

§ 11. § 3 Abs. 3 und 4 der Besoldungsordnung 1994 gilt sinngemäß. Die Pauschalabgeltung für Nebengebühren bleibt außer Betracht.

Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung und der Pauschalabgeltung für Nebengebühren

§ 12. § 19 Abs. 1 bis 5 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt sinngemäß. Weitergehende Ansprüche nach den in § 2 angeführten Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Entfall und Erlöschen des Anspruches auf Lehrlingsentschädigung und Pauschalabgeltung für Nebengebühren

§ 13. § 21 Abs 1, 2 und 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt sinngemäß.

Urlaub

§ 14. §§ 23 bis 32 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gelten sinngemäß.

Dienstfreistellung zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit

§ 15. § 36 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt sinngemäß.

Pflegefreistellung

§ 16. § 37 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt sinngemäß.

Mutterschutz

§ 17. (1) § 49 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt sinngemäß.

(2) Für den Lehrling, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt, gilt § 20 der Besoldungsordnung 1994 sinngemäß.

Lehrabschlussprüfung

§ 18. Dem Lehrling ist das zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung erforderliche Ausmaß der Arbeitszeit dienstfrei zu geben. Die Prüfungstaxen für die erstmalige Ablegung der Lehrabschlussprüfung trägt die Gemeinde Wien.

Enden des Lehrverhältnisses

§ 19. (1) Das Lehrverhältnis endet mit Ablauf der Lehrzeit, in den Lehrberufen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bei früherer Ablegung der Lehrabschlussprüfung jedoch bereits mit Ablauf der Woche, in der die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt wird.

(2) Vor Ablauf der Lehrzeit endet das Lehrverhältnis durch den Tod des Lehrlings, ferner in den Lehrberufen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 aus den im Berufsausbildungsgesetz sowie im Lehrberuf gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 aus den in der Wiener Landarbeitsordnung 1990 aufgezählten Gründen.

(3) Ohne Angabe von Gründen kann das Lehrverhältnis

1. durch die Gemeinde während der ersten zwei Monate,
2. durch den Lehrling, bei Minderjährigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter, in den Lehrberufen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 während der ersten zwei Monate, im Lehrberuf gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 während der ersten drei Monate jederzeit aufgelöst werden.

Lehrzeugnis

§ 20. § 47 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt sinngemäß.

Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen

§ 21. (1) Der Lehrling ist nach Enden des Lehrverhältnisses gemäß § 19 Abs 1 jedenfalls auf die Dauer von 4 Monaten (Behaltfrist) im erlernten Lehrberuf bei der Gemeinde Wien weiterzuverwenden. Für diesen Zeitraum ist ein Dienstvertrag auf bestimmte Zeit nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 abzuschließen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Lehrling im unmittelbaren Anschluß an das Lehrverhältnis in ein anderes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen wird, für welches er die Anstellungserfordernisse erfüllt.

(3) Endet das Lehrverhältnis gemäß § 19 Abs. 1 an einem anderen Tag als an einem Monatsletzten und wird unmittelbar anschließend ein anderes vertragliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet, erhöht sich die Lehrlingsentschädigung für den letzten Monat des Lehrverhältnisses auf den Betrag, der dem Lehrling als Bezug aus dem Folgedienstverhältnis gebühren würde, wenn dieses bereits für die Zeit vom Monatsersten dieses Monats bis zum letzten Tag des Lehrverhältnisses bestanden hätte.

Inkrafttreten

§ 22. Diese Dienstvorschrift tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvorschrift für Lehrlinge 1988, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 50/1988, zuletzt geändert durch den Beschluß des Gemeinderates Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 7/1994, außer Kraft.